

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

#### Dreiundbierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

3 Monate	6 Monate	12 Monate
Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80

Durch die Post bestellt: 3 Monate Fr. 3. 40, 6 Monate Fr. 6. 40, 12 Monate Fr. 12. 80. Die Luzerner zum Voraus, 3 Monate Fr. 3. 40, 6 Monate Fr. 6. 40, 12 Monate Fr. 12. 80. Abheben: 3 Monate Fr. 2. 50, 6 Monate Fr. 5. 00, 12 Monate Fr. 10. 00. Gehört nicht zum Kanton Luzern, sondern zum Ausland.

Die einseitige Zeitungs- oder deren Raum: Total-Inserte 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts., Kanton Luzern, Uri, Schwyz u. angrenzender Teil des Kantons 12 Cts., übrige Schweiz und Ausland ... 15 Cts., Preis der Bekanntheit (Zehn-Zeilen): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Balstrasse Nr. 11. Gratis-Belegungen: Jeden Sonntag die öffentliche Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“; Gratis-Belegungen: Expedition-Bureau: Balstrasse u. Kornmarkt, Luzern.

### Luzerner Geschichtskalender.

3. Februar.

1823. Eine Gesellschaft gleichnamiger Männer (L. B. Regierungsrat Krämer, Stadtschreiber Müller, Oberbürgermeister, Regierungsrat Fieber, Großrat Eberle) erkaufte vom freiwilligen Gaben für die Griechen („zur Befreiung derselben vom Sklaventhum“). Rastler war: Friedrich Müller.

1848. Der Große Rat beschloß, wegen des Sonderbundes niemandem strafrechtlich zu verfolgen, die jenem ausgenommen, auf welchem der Verdacht des Landesverrats ruhe, und die Verbrechen, welche sich im Zusammenhang mit demselben begangen haben. (Schloß des Wapen wurden 7 Parteien ihrer Prinzipien entsetzt.)

### Die Revision der Zuger Verfassung.

(Korrespondenz.)

Die Verfassung des Kantons Zug vom 22. Dezember 1873, teilweise revidiert anno 1878 und 1881, ist heute total revidiert und soll in nächster Zeit der Volksabstimmung unterbreitet werden. Das neue Wort hat Ähnlichkeit mit der Verfassung des Kantons Schwyz, mit starker Mehrheit vom Gouverneur angenommen zu werden, da von den 72 Kantonsräten 62 schließlich mit Ja gestimmt haben. Fünf Mitglieder des Rates entschieden sich, fünf waren abwesend. Noch am letzten Tage mußte man befürchten, daß das Ergebnis vieler, teilweise erregter Debatten von allen liberalen Räten verworfen werde; doch gewann die Politik der Versöhnung die Oberhand, und aus dem Kampfe gingen weder Sieger noch Besiegte hervor.

An den Beratungen haben besonders großen Anteil genommen: konservativereits die H. Ständerat Hilberbrand und Reg. Rat Dr. Schmid; liberalereits die H. Ständerat G. Woffard und Schiffmann-Hug; auch Hr. Polizeidirektor Wittmann und andere mehr ergriffen wiederholt das Wort. Oft war die Diskussion hochgradig, erregt aber nie in Leidenschaft aus.

Neue Grundzüge sind folgende angenommen:

1. Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes ist für die ausgewiesenen Berufsstände gewährleistet. Bedingungen und Organisation werden durch das Gesetz bestimmt.
2. Die Immobilien- und Mobilienversicherung gegen Brandschaden ist obligatorisch und wird vom Kanton durch besondere gesetzliche Erlasse geregelt.
3. Der Staat ist berechtigt, zu den bisherigen noch neue indirekte Steuern zu beschließen.
4. Das Entstehen neuer Uebertragungen (Hypothekendarlehen) ist nach Verfluß von zwei Jahren nach Inkraftsetzung der Verfassung untersagt.
5. Bei Erhebung von Uebertragungen ist jeder Einkäufer, welcher seine Zustimmung verweigert, pflichtig, die Hälfte dem Schuldner gegen Bezahlung sofort herauszugeben.
6. Spätestens zwei Jahre nach Inkraftsetzung der Verfassung hat die Regierung eine allgemeine Hypothekendar- und Servitutenderegulierung zu beginnen und inner 15 Jahren durchzuführen.
7. Von der Stimmfähigkeit sind ausgeschlossen: die Konkursiten oder die wegen strafrechtlicher ungenügender Pfändung im „Amtsblatt“ Angeklagten bis zum Widerruf oder zur Rehabilitation. Ist die Inhaftierung ganz oder teilweise unerschuldet, so kann der Entzug des Stimmrechtes auf Geheiß des Schuldners vom Gericht entweder gänzlich fallen gelassen oder auf 1-10 Jahre beschränkt werden. Den bisherigen Pollen und Konkursiten kann, wenn sie dazwischen, daß ihrerseits kein oder kein teilweise Verurtheilung vorliegt, durch gerichtlichen Beschluß der Entzug des Stimmrechtes ganz oder teilweise erlassen werden. Wenn seit dem Konkurs schon 10 Jahre verstrichen sind, so tritt die Stimmfähigkeit von Rechts wegen wieder ein.

7. Die verfassungsmäßigen Rechte werden vom Volke ausgeübt:
  - a) durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Veränderungen;
  - b) durch Genehmigung oder Verwerfung der Gesetze;
  - c) durch die Initiative;
  - d) durch die Wahl folgender Beamten: der Ständeräte, Kantonsräte, Regierungsräte, der Richter und deren Ersatzmänner.
8. Alle Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates, die nicht bringender Natur sind, sowie jene Finanzdekrete, welche eine einmalige außerordentliche Ausgabe von wenigstens 40,000 Fr. oder eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von wenigstens 6000 Fr. zur Folge haben, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 60 Tage nach Erlass des Gesetzes oder Beschlusses 500 Bürger unterschrieben die Abstimmung verlangen, oder mindestens 1/3 der Kantonsräte unmittelbar nach der definitiven Beschlußfassung ein beglaubigtes Begehren stellt.
9. Das Verfahren bei Volksabstimmungen wird im Sinne möglicher Erleichterung der Stimmabgabe durch Gesetz geregelt.
10. Alle Volksbegehren sind der Stempelspflicht entbunden; auch dürfen für Beglaubigung der Stimmabgabe keinerlei Taxen bezogen werden.
11. Die Mitglieder des Kantonsrates belegen ihre Tagelöhner vom Kanton (nicht mehr von den Gemeinden).
12. Der Regierungsrat hat das Vorschlagsrecht bei den Wahlen des Polizeidirektors, des Verhörsrichters, des Staatsanwaltes, der Ober-Offiziere, der Regierungsekretäre und der höheren Beamten der Kantonsverwaltung.
13. Die Geschäftsordnung des Regierungsrates wird durch ein vom Kantonsrat aufzustellendes Reglement bestimmt.
14. Die Kompetenz des Friedensrichters ist auf 80 Fr. festgesetzt (statt 25 Fr.). Strafsachen bis auf 100 Fr. unterliegen der Einzelkompetenz des Friedensrichters. Das Kantonsgericht entscheidet letztinstanzlich bis auf 800 Fr. Streitwert. Bei Injurien entscheidet das Gericht mit der zivilrechtlichen auch die strafrechtliche Frage, sofern ein Antrag auf Strafverfolgung gestellt ist.
15. Der Kantonsgerichtspräsident bewilligt Rechtsgelände, verordnet Verhaftungen und Beschlagnahmen über Personen und Effekten, verhängt und entscheidet über Schuldbetreibung und Konkurs und über Ausweisung von Mietern und Wächtern.
16. Die Ueberweisung in Strafsachen steht dem richterlichen Behörden zu (bisher dem Regierungsrat).
17. Leichte Straffälle sind — soweit sie nicht in die einmüthige Kompetenz fallen — von der Kantonspolizeidirektion mit Reservewortbehalt an das Strafgericht zu beurteilen.
18. Die Vertretung der Zivilpartei in Strafsachen ist hinsichtlich Ueberbindung der Kosten und hinsichtlich der Zivilklage zulässig.
19. Das Obergericht ist Appellations-, Rekurs-, Kassations- und Revisionsinstanz (bisher hatte der Kanton Zug ein eigenes Kassationsgericht).
20. Der Gesetzgebung bleibt überlassen, für gewerbliche Schiedsgerichte zu sorgen.
21. Die Kirchgemeinden bestehen aus dem inneren dem betreffenden Pfarrsprengel wohnhaften Personen gleicher Konfession (früher „Bürger und Niederlassene“).
22. Kollekturrechte (auch gewisser Familien) sind zu handlen der respektiven Kirchgemeinden abzugeben.
23. Die Amtsdauer aller Behörden beträgt vier Jahre (bisher 3 bis 6 Jahre).

24. Bei allen Wahlen muß, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder in eine Wahlperiode zu wählen sind, der Grundsatze des proportionalen Wahlverfahrens zur Anwendung kommen. Die neue Verfassung ruft folgenden Gesetzen und Verordnungen:
  1. Ueber Organisation des Rechtsbeistandes für Arme.
  2. Ueber die obligatorische Mobilienversicherung.
  3. Ueber genaue Ermittlung der Steuerkraft.
  4. Ueber korrektille Strafen.
  5. Ueber das Verfahren bei Volksabstimmungen.
  6. Ueber die Erleichterung der Stimmabgabe.
  7. Ueber die Geschäftsordnung des Kantonsrates.
  8. Ueber das Verfahren bei Ueberweisungen in Strafsachen.
  9. Ueber die Kompetenz der Polizeidirektion in Erziehung leichter Straffälle.
  10. Ueber Organisation gewerblicher Schiedsgerichte.
  11. Ueber Organisation der Gemeinden.
  12. Ueber Organisation des proportionalen Wahlverfahrens.
  13. Ueber die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden.

Da die Revision auf besondere Anregung der liberalen Partei erfolgte, so ist es von Interesse, zu konstatieren, inwieweit deren Begehren Berücksichtigung gefunden. Ganz oder teilweise sind in der neuen Verfassung berücksichtigt:

1. Die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte.
2. Die Durchführung der Hypothekendar- und Servitutenderegulierung, resp. die Lösung der Uebertragungsfrage.
3. Der Erlass eines Verantwortlichkeitsgesetzes für alle Behörden und Beamten.
4. Der Grundsatze, daß das Stimmrecht nur durch gerichtliches Urteil entzogen werden kann.
5. Die Initiative in Verfassungssachen und deren Erleichterung.
6. Die Initiative in Gesetzesachen und deren Erleichterung.
7. Die Abschaffung der 15 Kantonsräte, welche den Zweck hatten, der konservativen Partei die Mehrheit zu sichern.
8. Die Ueberweisung der Kantonsräte durch den Kanton.
9. Die Wahl der Richter durch das Volk.
10. Ein billigeres Rechtsverfahren.

In der neuen Verfassung fanden folgende liberale Begehren keine Berücksichtigung:

1. Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.
2. Die unentgeltliche Einbürgerung nach zehnjähriger Niederlassung.
3. Die bessere Regelung der Verhältnisse der Waisenhalter.
4. Die Beschränkung der Amtvererbung.
5. Die Einführung der Sessoren bei den Kantonsrats-Verhandlungen.
6. Die Reduktion der Zahl der Regierungsräte.
7. Die Einführung der Beschnommen in Strafsachen.
8. Die Reduktion der Zahl der Richter.
9. Die Unentgeltlichkeit der Strafrechtspflege.
10. Die Abschaffung der Fideikommiss.
11. Die bessere Unterweisung der Fortbildungsschulen und des Gewerbesens durch den Kanton.
12. Die stärkere Betätigung des Kantons im Armenwesen.
13. Die Verwendung der Militärpflichtigerjahre im Interesse des Militärs ausschließlich.
14. Die Einführung des Stimmzwanges.

Welche Partei durch diese Wandlung gewonnen, welche verloren hat, ist unberechenbar. Die Liberalen wollten sich dem zugewiesenen Sessel im Nationalrate sitzen und verlangten an geeigneten Orte die Einschaltung folgenden Satzes: „Von den drei in die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern muß eines der Minorität angehören.“ Dagegen erhoben die Konservativen konstitutionelle Bedenken. Die Liberalen beharrten in ihrem Anspruche, unterlagen aber mit 27 gegen 38 Stimmen.

Jetzt trat ein außerparlamentarisches Ereignis ein, wie es wohl noch in keinem Kanton vorgekommen. Die konservativen Kantonsräte verpflichteten sich einstimmig, den Liberalen bei nächster Gelegenheit die Wahl des Nationalrates zu überlassen, sofern die liberale Partei der neuen Verfassung bei der Volksabstimmung keine Opposition mache. Die liberalen Kantonsräte nahmen ebenso einstimmig Akt von dieser Erklärung und verpflichteten sich im Vertrauen auf die gegebene gegenseitige Versicherung, als Partei der Verfassungsvorlage keine Opposition zu machen.

Es wird nicht zu leugnen sein, daß die Schlussdebatten über die neue Verfassung auf die früheren beiden Parteien und wohl auf alle anwesenden Kantonsräte bleibenden Eindruck gemacht haben — hauptsächlich zum Wohle des kantonigen Zugers.

### Schweiz.

— I. Truppenzusammensetzung. Der Bundesrat hat ein durch Vermittlung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden eingereichtes Gesuch um Verschickung des diesjährigen Truppenzusammengesetztes des IV. Armeekorps wie folgt beantwortet: Seit Jahren sind die Truppenzusammensetzungen stets auf dieselbe Jahreszeit angelegt worden, weil diese nicht nur den militärischen, sondern auch den gesellschaftlichen Interessen im allgemeinen am besten entspricht. Eine Hinausschiebung des Beginnens der Übungen, z. B. auf Mitte September, wäre mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden. Zu dieser Zeit seien, noch mehr aber im Oktober, in welchem Monat hinein die Übungen reichen würden, sind die Tage kurz und die Temperatur, besonders bei regnerischer Witterung, kalt. Diese frostige Temperatur gefährdet nicht, ohne ernstliche Gefährdung des Gesundheitszustandes der Truppen, zu bivouacieren; sie würde sich aber auch in den Kantonnements, besonders in den mangelhaften, sehr fühlbar machen. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß bei Rücksichtnahme auf eine Verursachung die anderen darunter leiden, und daß, wenn die Veranlassungen bei der einen verunfallen, bei anderen solche laut werden. Letztes Jahr hat besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung um Verschickung des Truppenzusammengesetztes nachgesucht; ihre Gründe waren entwerter Natur; dennoch mußte das Gesuch aus militärischen Rücksichten abgewiesen werden. Die Werner-Überländer beschämen sich auch sehr mit Fern-Zusammenstellungen; es haben dieselben aber letztes Jahr gleichwohl am Truppenzusammensetztes teilnehmen müssen, ohne daß sie vorher mit einem Gesuche um Verschickung der Truppenübungen eingekommen sind. Es scheint die Abhaltung des Truppenzusammengesetztes in der festgesetzten Zeit für die Mannschaften der Wäbener Bataillone keine große Gefährdung ihrer bürgerlichen Interessen mit sich zu bringen, und zwar um so weniger, als doch mit Ende August der Fernverkehr in der Hauptsache seinen Abschluß findet.

— II. Zeitungsbesitz. Die Poststellen sind angeordnet, dem Militärveränderungen von Zeitungsabonnenten, welche eine Weiterführung der Blätter notwendig machen, soweit die Uebertragung der Adressen nicht direkt vom Abonnenten beim Verleger bewirkt wird, von sich aus den betreffenden Zeitungsabonnenten zur Kenntnis zu bringen und so direkte Ueberbindung der Zeitungen an das neue Domizil des Abonnenten zu veranlassen. Diese Mitteilung an den Verleger hat zu erfolgen, gleichviel, ob es sich um Zeitungen handelt, welche bei der Post abnominiert oder um solche, die direkt beim Verleger bestellt worden sind. Ebenso sind